

# RheinlandPfalz

Amtsblatt des  
Ministeriums für Bildung  
Sonderausgabe



G 1258

---

1. Jahrgang

Mainz, den 11. August 2021

Nummer 4

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.

Seite

### I. Amtlicher Teil

223111	Umsetzung des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) in Rheinland-Pfalz . . . . .	54
--------	--	----

## I. Amtlicher Teil

**223111 Umsetzung des Zusatzes zur  
Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule  
2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“)  
in Rheinland-Pfalz**

**– Einrichtung von Pools mobiler Endgeräte an Schulen  
zur Ausleihe an Lehrkräfte –**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 22. Juli 2021  
(700-0036#2020/0007-0901 9312)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

**1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) sowie nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019 (BANZ AT 14.6.2019 B2), zuletzt geändert am 26. Februar 2021, und dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) vom 28. Januar 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassung finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Zwecksetzung ist die Beschaffung mobiler Endgeräte für die Einrichtung von Gerätepools an Schulen zur unbefristeten Ausleihe an Lehrkräfte, zur flexiblen Nutzung bei der Unterrichtsvorbereitung und der Durchführung digitaler Unterrichtsformen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder in Form von Fernunterricht stattfindet. Für die Ausleihe an Lehrkräfte stellt das Land Muster für Leihverträge zur Verfügung. Die mit Mitteln dieses Programms aufgebauten Pools mobiler Endgeräte an Schulen stehen grundsätzlich hauptamtlichen Lehrkräften sowohl für eine kurz- als auch für eine langfristige Ausleihe zur Verfügung. Nicht von hauptamtlichen Lehrkräften abgerufene Geräte können auch Lehrkräften in anderen Beschäftigungsverhältnissen zur Verfügung gestellt werden. Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf die Leihe eines Geräts. Die Schulträger stellen den Schulen die beschafften Geräte zur Verfügung. Die Schulleitungen verleihen diese in Abstimmung mit den Schulträgern.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Ministerium für Bildung entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Als Maßnahme im Sinne von Nummer 1.2 wird die Beschaffung folgender mobiler Endgeräte gefördert:
- a) Laptops,
  - b) Notebooks,
  - c) Tablets,
- jeweils einschließlich Zubehör, wie z. B. Eingabegeräten (Eingabestift, Maus, Tastatur), Taschen, Schutzhüllen und zusätzlichen Netzteilen. Die Geräte müssen die technischen Mindestanforderungen erfüllen, mit denen eine Integration in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur sichergestellt werden kann. Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 besteht. Dazu zählen insbesondere Service-Tickets für die Ersteinrichtung und Inbetriebnahme, der Erwerb von Lizenzen zum Betrieb, zur Nutzung und der zum Management der Geräte erforderlichen Software einschließlich ihrer Installation.
- 2.2 Nicht gefördert werden insbesondere
- a) Smartphones,
  - c) Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
  - d) Betrieb, Wartung und IT-Support.

**3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungen können gewährt werden an
- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
  - b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG).
- 3.2 Für die öffentlichen Schulen in Trägerschaft des Landes werden Mittel anteilig auf Grundlage von Nummer 5.3 über den Landeshaushalt bereitgestellt.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen nicht vor dem 3. Juni 2020 begonnen worden ist und bei denen ein vollständiger Abschluss bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn wird ab dem 3. Juni 2020 zugelassen.
- 4.2 Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Vollfinanzierung gewährt und erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch höchstens 720,00 Euro pro Gerät (inkl. Ersteinrichtung und Inbetriebnahme, Zubehör, Ausstattung und Software).

Das Land unterstützt eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung durch die Bereitstellung passender Rahmenverträge. Daneben ist im Hinblick auf den Umfang des Gerätepools eine möglichst bedarfsorientierte Beschaffung in den Blick zu nehmen.

- 5.3 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden unter Berücksichtigung der Anzahl der in den Schulen der Träger hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte aufgeteilt (Schulträgerbudget). Bezugsgröße für die Berechnung ist die amtliche Schulstatistik des Schuljahres 2020/2021. Bis zum 1. November 2021 abgerufene, aber nicht durch eine Bestellung oder Auftrag gebundene Mittel müssen bis zum 10. November 2021 zurückgezahlt werden und können durch das Ministerium für Bildung im Nachgang bedarfsbezogen und weiterhin dem Förderzweck entsprechend unverteilt werden. Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist bis zum 31. Dezember 2021 anzustreben.

## 6 Verfahren

- 6.1 Für die Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung, einschließlich der Beratung, hat das Ministerium für Bildung folgende Stelle benannt:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift, der Konkretisierung ihrer Bestimmungen und der Abwicklung der Förderung sind ausschließlich an die vorgenannte Stelle zu richten. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bewilligung der den Zuwendungsempfängern zugewiesenen Schulträgerbudgets gemäß Nummer 5.3 erfolgt nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Bildung. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Antragstellung. Der Mittelabruf erfolgt bei der ISB mittels eines hierfür vorgesehenen Formulars.

- 6.2 Bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3.1 Buchst. a ist die Vorlage einer Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO entbehrlich.
- 6.3 Die Weiterleitung der gewährten Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.4 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- 6.5 Um eine kurzfristige Umsetzung des Programms zu gewährleisten, sind die abgerufenen Mittel möglichst bis zum Ende des Jahres 2021 zu verausgaben. Bis zum 10. November 2021 muss der Zuwendungsempfänger der benannten Stelle mitteilen, in welcher Höhe Mittel zurückgezahlt werden sollen.

- 6.6 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der angeschafften Geräte und eingesetzten Mittel ohne Vorlage von Belegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.

- 6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Auch die benannte Stelle ist zur Überprüfung des programmgemäßen Einsatzes der Mittel berechtigt.

## 7 Bindungsfrist

Die beschafften Geräte dürfen vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Beschaffung nicht für andere Zwecke als dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

## 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Teil I Nr. 8 und II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO finden Anwendung.

## 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

---

Verantwortlich für den Inhalt:  
Frau Staatssekretärin Bettina Brück.  
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,  
55116 Mainz, E-Mail: [julia.erb@bm.rlp.de](mailto:julia.erb@bm.rlp.de)  
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,  
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,  
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,  
E-Mail: [amtsblatt@goerres-druckerei.de](mailto:amtsblatt@goerres-druckerei.de)  
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.  
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der  
Amtsblattredaktion.  
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal  
im Monat.  
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**  
vorliegen.  
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich  
Portopauschale im Abonnement.  
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.  
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht  
mehrwertsteuerpflichtig ist.  
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur  
Verwendung personenbezogener Daten unter:  
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>  
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-  
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:  
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>